

ELSA-DEUTSCHLAND E.V.

SATZUNG STAND JANUAR 2020

ELSA-Deutschland e.V.
Rohrbacher Straße 20
69115 Heidelberg
Tel.: 06221 – 601458
Mail: info@elsa-germany.org

The logo for ELSA, featuring the word 'elsa' in a white, lowercase, serif font with a stylized, slightly italicized appearance.

The European Law Students' Association

GERMANY

Satzung von ELSA-Deutschland e.V.

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Ordentliche Mitgliedschaft	4
§ 5	Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft und des Beobachterstatus	4
§ 6	Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft und des Beobachterstatus	5
§ 7	Außerordentliche Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft	5
§ 8	Beirat und Förderkreis	5
§ 9	Organe der Vereinigung.....	6
§ 10	Generalversammlung	6
§ 11	Beschlussfassung und Stimmrecht	7
§ 12	Besondere Beschlüsse	7
§ 13	Abstimmungen und Wahlen.....	8
§ 14	Präsidium und Bundesvorstand	8
§ 15	Rechnungsprüfung	9
§ 16	Beiträge	10
§ 17	Kostentragung.....	10
§ 18	Interne Regelungen.....	12

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen "Deutsche Sektion der europäischen Jurastudentenvereinigung e.V.", abgekürzt: "ELSA-Deutschland e.V."
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck

- (1) ELSA-Deutschland e.V. ist die nationale Verbandsorganisation der Fakultätsgruppen in der Bundesrepublik Deutschland, und Mitglied der Europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA), dem internationalen Dachverband mit Sitz in Amsterdam.
- (2) ¹Die Vereinigung erkennt die Statuten des Dachverbands ELSA an und unterstützt deren Ziele. ²Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudenten und jungen Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) Zweck der Vereinigung und ihrer Untergliederungen ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) Die Vereinigung ist parteipolitisch neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. ³Keine Person oder Vereinigung darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den ELSA Alumni Deutschland e.V. (EAD), welcher es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke i.S.d. § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) ¹Vereine, nachfolgend Fakultätsgruppen genannt, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen, können ordentliche Mitglieder der Vereinigung werden:
1. Sie haben ihren Sitz an dem Ort einer Hochschule mit juristischem Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland.
 2. Sie müssen in das Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein oder zumindest beides anstreben.
 3. Sie haben eine Satzung, deren Zweck dem der vorliegenden entspricht.
 4. Die Darlegung dieser Kriterien obliegt dem antragenden Verein.
 5. Ihre Mitglieder sind:
 - a) an einer Hochschule am Ort der Fakultätsgruppe in einem Studiengang mit deutlich erkennbarem juristischen Schwerpunkt immatrikuliert, oder
 - b) Rechtsreferendare, Jungjuristen, sowie Doktoranden, wissenschaftliche Mitarbeiter und Absolventen eines solchen Studiengangs an einer Hochschule am Ort der Fakultätsgruppe.
- ²Der juristische Studiengang nach Satz 1 muss folgende Kriterien erfüllen:
- a) Die Bezeichnung des Studiengangs soll den juristischen Inhalt des Studiums klar erkennen lassen und
 - b) Die Studenten belegen mehr als die Hälfte des Curriculums (Pflichtfachbereich im Studienverlauf) mit juristischen Lehrveranstaltungen.
- (2) An jedem Hochschulort darf nur eine ELSA-Fakultätsgruppe bestehen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder tragen den Namen "Fakultätsgruppe ... der Europäischen Jurastudentenvereinigung e.V.", abgekürzt "ELSA-... e.V.", jeweils ergänzt um den Namen des Hochschulortes.

§ 5 Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft und des Beobachterstatus

- (1) ¹Vereine, welche die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, können die Aufnahme als Mitglied im Beobachterstatus (Beobachter) beantragen. ²Vereine, welche mindestens seit der vorletzten ordentlichen Generalversammlung Beobachter sind, können die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragen.
- (2) Über die schriftlichen Aufnahmeanträge entscheidet die ordentliche Generalversammlung, welche zeitlich auf den Eingang des Antrags folgt, nach Stellungnahme des Bundesvorstands.
- (3) Über die Aufnahmeanträge von Vereinen, welche die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, entscheidet die Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit.
- (4) Für Beobachter gilt § 4 (3) entsprechend.

§ 6 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft und des Beobachterstatus

- (1) Der Austritt aus der Vereinigung ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand möglich.
- (2) ¹Die Generalversammlung kann ein Mitglied, oder einen Beobachter mit Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen ausschließen, wenn das Mitglied bzw. der Beobachter entweder
 - a) die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder
 - b) seit vier ordentlichen Generalversammlungen keine seiner Gebühren bezahlt hat oder
 - c) ELSA-Deutschland e.V., einem seiner Mitglieder, seiner Beobachter oder jemanden dem es in sonstiger Weise verpflichtet ist erheblichen Schaden zugefügt hat oder
 - d) aus einem anderen wichtigen Grund²Das betroffene Mitglied hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.
- (3) ¹Der Beobachterstatus endet durch Aufnahme als ordentliches Mitglied, durch Ablehnung des Antrags auf Aufnahme als ordentliches Mitglied oder mit Ablauf der dritten ordentlichen Generalversammlung seit der Aufnahme in den Beobachterstatus. ²Der Ausschluss eines Beobachters bestimmt sich nach Abs. 2.

§ 7 Außerordentliche Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

- (1) ¹Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung dieser als fördernde Mitglieder beitreten. ²Über die Aufnahme sowie die Beiträge entscheidet der Bundesvorstand.
- (2) ¹Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch besondere Verdienste für und um ELSA-Deutschland e.V. verdient gemacht haben. ²Über die Ernennung entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Bundesvorstandes.
- (3) Die Beendigung kann jederzeit von beiden Seiten erklärt werden.

§ 8 Beirat und Förderkreis

- (1) ¹Zur Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht ihr die Institution des Beirats zur Seite. ²Über die Mitgliedschaft im Beirat entscheidet der Bundesvorstand.
- (2) ¹Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht ihr die Institution des Förderkreises zur Seite. ²Über die Mitgliedschaft im Förderkreis entscheidet das Präsidium.
- (3) Die Mitglieder der in Abs. 1 und 2 genannten Fördergremien sind nicht Mitglieder der Vereinigung.

§ 9 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind die Generalversammlung, das Präsidium und der Bundesvorstand, sowie die Rechnungsprüfer.

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung besteht aus den Vertretern der ordentlichen Mitglieder und der Beobachter.
- (2) Sie ist zuständig für die in dieser Satzung oder der Vereinsordnung zugewiesenen Aufgaben und für die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Vereinigung auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder des Bundesvorstands, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (3) ¹Es finden zwei ordentliche Generalversammlungen im Geschäftsjahr statt. ²Diese werden durch das Präsidium unter Wahrung einer Frist von 28 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. ³Die elektronische Übermittlung der Tagesordnung und der Arbeitsmaterialien genügt zur Wahrung dieser Form. ⁴Die Generalversammlung kann eine Änderung der Tagesordnung beschließen. ⁵Alle Anträge, Bewerbungen und Arbeitspapiere der Fakultätsgruppen, die im Rahmen der Arbeitsmaterialien bereitgestellt werden sollen, müssen mindestens 31 Tage vor dem Eröffnungsplenum beim Vizepräsidenten von ELSA-Deutschland e.V. eingegangen sein.
- (4) ¹Anträge über Beschlüsse, die abweichend von Absatz 3 gestellt werden, können vom Versammlungsleiter zurückgewiesen werden. ²Hiervon kann die Generalversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmen abweichen.
- (5) ¹Außerordentliche Generalversammlungen sind auf Initiative des Bundesvorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder von ELSA-Deutschland e.V. durch den Bundesvorstand einzuberufen. ²Das Verlangen der beantragenden Fakultätsgruppen hat schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu erfolgen. ³Abweichend von Abs. 3 Satz 2 beträgt die Ladungsfrist 14 Tage. ⁴Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Die beantragenden Mitglieder haben, nach Rücksprache mit dem Bundesvorstand, für die Ausrichtung der außerordentlichen Generalversammlung zu sorgen. ⁶Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentlichen Generalversammlungen entsprechend.
- (6) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vizepräsidenten oder bis zu zwei von ihm zu bestimmenden Personen.
- (7) Die Generalversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder selbst oder durch Übertragung des Stimmrechts vertreten an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) ¹Im Falle der Nichterreichung der Beschlussfähigkeit oder ihres Verlustes vor Ablauf der Generalversammlung ist das Präsidium verpflichtet, unverzüglich die Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. ²Diese zweite Versammlung findet spätestens vier Wochen nach dem ersten Termin statt und ist ohne Rücksicht auf die Anforderungen des Abs. 1 beschlussfähig. ³Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) ¹Jedes ordentliche Mitglied hat fünf Grundstimmen, sowie Zusatzstimmen nach der folgenden Berechnung:

$$\text{Zusatzstimmen FG(Name)} = \left\lfloor \frac{\text{Mitglieder FG(Name)} * 10}{(\text{Mitglieder (größte FG)} - \text{Mitglieder (kleinste FG)})} \right\rfloor$$

²Die Mitgliederanzahl der kleinsten Gruppe wird von der Mitgliederanzahl der größten Gruppe abgezogen, das Ergebnis durch zehn dividiert. ³Dieser Wert ist die Anzahl der Mitglieder, bei deren Erreichen jeweils eine Zusatzstimme anfällt. ⁴Die Mitgliederanzahl der in Rede stehenden Fakultätsgruppe (Name) wird durch diesen Wert geteilt, das Ergebnis abgerundet. ⁵Ausschlaggebend für die Berechnung der Zusatzstimmen sind die bis spätestens fünf Tage vor Eröffnung der Generalversammlung an ELSA-Deutschland e.V. mitgeteilten Mitgliederzahlen. ⁶Die Mitgliederzahl ist vor der Ausgabe der Stimmkarte durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt nachzuweisen. ⁷Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung über die Mitgliederzahlen oder ein entsprechender Nachweis, erhält die entsprechende Gruppe nur die Grundstimmen.

- (4) ¹Stehen finanzielle Forderungen der Vereinigung gegenüber einem ordentlichen Mitglied aus, so kann ihm die Generalversammlung auf Antrag des Bundesvorstands das Stimmrecht entziehen. ²Das betroffene Mitglied hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.
- (5) Auf jedes bei der Generalversammlung anwesende ordentliche Mitglied können die Stimmen höchstens eines abwesenden Mitglieds schriftlich übertragen werden.

§ 12 Besondere Beschlüsse

- (1) Diese Satzung oder die Vereinsordnung kann von der Generalversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit geändert werden.
- (2) Eine Änderung des Zwecks der Vereinigung (§ 2) oder deren Auflösung bedarf der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder.
- (3) In Abs. 1 und 2 genannte Beschlüsse kann die Generalversammlung nur fassen, wenn in der Einladung zur Generalversammlung hierauf hingewiesen und bei Änderungen der Satzung die geplante Neufassung der betroffenen Paragraphen mitgeteilt wurde.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

- (1) ¹Die Organe der Vereinigung beschließen, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit, der gültig abgegebenen Stimmen. ²Einfache Mehrheit liegt vor, wenn von den abgegebenen Stimmen die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. ³Enthaltungen werden in die abgegebenen Stimmen nicht miteinberechnet. ⁴Wird für die Beschlussfassung der Generalversammlung eine qualifizierte Mehrheit verlangt, so sind 2/3 der dem Bundesvorstand als auf der Generalversammlung anwesend oder vertreten gemeldeten Stimmen erforderlich.
- (2) ¹Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der an der Wahl teilnehmenden Stimmen erhält. ²Sofern bei mehreren Kandidaten im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht hat, findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Im zweiten Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereint, sofern die Stimmen für die Kandidaten zusammengerechnet die absolute Mehrheit erreichen. ⁴Falls im zweiten Wahlgang kein Kandidat gewählt wird, muss auf der nächsten Generalversammlung neu gewählt werden. ⁵Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen und gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ⁶Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los durch die Versammlungsleitung.
- (3) ¹Die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Rechnungsprüfer und die Ausrichter der nationalen Treffen werden geheim gewählt. ²Auf Antrag von 1/10, mindestens aber drei der anwesenden Fakultätsgruppen, sind sonstige Wahlen sowie Abstimmungen über Beschlüsse geheim durchzuführen. ³Die Stimmzettel für geheime Wahlen werden in Einer-Stimmzetteln ausgeteilt. ⁴Die Stimmzettel für geheime Wahlen werden bis zur Genehmigung des Plenumsprotokolls aufbewahrt.
- (4) ¹Beschlüsse und Wahlen werden von den mindestens drei gewählten Schriftführern protokolliert und von diesen und den Versammlungsleitern unterschrieben. ²Das Protokoll ist spätestens 21 Tage nach Schließung der Generalversammlung fertigzustellen und an den Vizepräsidenten des Bundesvorstandes zu senden.

§ 14 Präsidium und Bundesvorstand

- (1) ¹Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Bundesvorstand für Finanzen. ²Die Mitglieder des Präsidiums vertreten die Vereinigung jeweils allein nach außen.
- (2) ¹Der Bundesvorstand besteht aus dem Präsidium und jeweils einem weiteren Mitglied für die Tätigkeitsbereiche Marketing, Akademische Aktivitäten, Seminare & Konferenzen und dem

Praktikantenaustauschprogramm STEP. ²Der Bundesvorstand führt die Geschäfte der Vereinigung.

- (3) ¹Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. ²Der Bundesvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter der Leitung eines Mitglieds des Präsidiums anwesend sind. ³Das Präsidium oder der Bundesvorstand können auch im Umlaufverfahren, d.h. schriftlich, telefonisch, per E-Mail, per Videokonferenz o.Ä., beschließen.
- (4) Präsidium und Bundesvorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) ¹Mitglieder des Bundesvorstands dürfen zugleich kein Amt als Vorstandsmitglied in einer Fakultätsgruppe innehaben oder in einer politischen Partei oder einer ihr nahe stehenden Organisation maßgebend mitarbeiten. ²Auf der Generalversammlung dürfen sie keine ordentlichen Mitglieder vertreten.
- (6) ¹Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. ²Unterbleibt die rechtzeitige Wahl des Nachfolgers eines Mitglieds des Bundesvorstands, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben.
- (7) ¹Für den Fall, dass ein Mitglied des Bundesvorstandes während der Amtsperiode ausscheidet, oder dieser Posten auch im darauf folgenden Amtsjahr unbesetzt bleibt, kann der Bundesvorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung wählen, solange der Kandidat nicht zuvor von der Generalversammlung für diesen Posten abgelehnt wurde. ²Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Bundesvorstands aus wichtigem Grunde mit der Mehrheit der an der Wahl teilnehmenden Stimmen seines Amtes entheben.
- (8) Die Mitglieder des Präsidiums haften bei Erfüllung der ihnen obliegende Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Die Entlastung des Präsidiums obliegt der Generalversammlung.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) ¹Die Generalversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer. ²Diese prüfen das Finanzgebahren, insbesondere die Mittelverwendung und die Kassenführung.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bundesvorstand bis drei Tage vor Beginn der Generalversammlung schriftlich vorzulegen und von diesem unverzüglich den Fakultätsgruppen zur Verfügung zu stellen. Auf der Generalversammlung im Plenum ist der Bericht von mindestens einem Rechnungsprüfer vorzutragen.
- (3) ¹Der Bundesvorstand für Finanzen legt den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Generalversammlung den Rechnungsbericht zur Prüfung vor. ²Darüberhinaus können die Rechnungsprüfer jederzeit Einblick in die Rechnungsunterlagen nehmen.
- (4) ¹Jedes Mitglied des Präsidiums oder zwei Mitglieder des Bundesvorstandes können jederzeit einen außerordentlichen Rechnungsbericht anfordern oder eine Rechnungsprüfung anordnen.

²Die Bekanntmachung erfolgt in der gleichen Weise wie in Absatz 2, sofern es zum Zeitpunkt des Berichts bzw. der Prüfung nicht bereits weniger als sieben Tage bis zur Generalversammlung sind. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 16 Beiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern und den Beobachtern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit durch die Generalversammlung bestimmt werden.

§ 17 Kostentragung

(1) Verpflichtungen/ Haushaltsmittel

- a) ¹Der Bundesvorstand erstellt einen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr und soweit erforderlich einen Nachtragshaushalt, nach dessen Maßgaben die Mittel der Vereinigung verwendet werden können. ²Diese bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- b) Die Vereinigung hat alle finanziellen Aufwendungen zu bestreiten, die nach den Statuten der internationalen ELSA von einem Mitgliedsland an diese zu entrichten sind, insbesondere Mitgliedsbeiträge, sowie die Reisekosten für die Vertretung der nationalen Sektion auf dem Council Meeting der internationalen ELSA nach den finanziellen Möglichkeiten von ELSA-Deutschland e.V. zu erstatten.
- c) ¹Eine maximal fünfzigprozentige Überschreitung des Ausgangsbudgets durch unvorhersehbare und funktionsbezogene Ausgaben der Bundesvorstandsmitglieder kann bis zu 75% erstattet werden. ²Die Generalversammlung kann jedoch in außergewöhnlichen Fällen eine höhere Erstattung beschließen.
- d) ¹Mittel, die der Vereinigung zusätzlich zu den budgetierten zufließen, kann der Bundesvorstand für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand frei zuteilen. ²Die einzelnen Budgetposten dürfen dabei um maximal 50% überschritten werden, soweit es sich nicht um zweckgebunden zufließende Mittel handelt. ³Darüberhinausgehende Überschreitungen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- e) Der Bundesvorstand für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand aus besonderem Grunde einzelne Budgetposten bis zu 50% verringern und die frei werdenden Mittel auf andere Budgetposten in unbegrenzter Höhe verteilen.

(2) Kostenübernahme Fakultätsgruppen

- a) Führt eine Fakultätsgruppe ein überregionales Projekt im Rahmen der ELSA-Programme durch, so hat die Vereinigung entsprechend ihren finanziellen

Möglichkeiten die Kosten ganz oder anteilig zu erstatten, soweit die Kosten nicht bereits durch Kostenbeiträge oder projektbezogene Zuwendungen Dritter gedeckt sind.

- b) Eine Kostentragung nach (2) a) ist ausgeschlossen, wenn das Projekt Bestandteil eines bilateralen Austauschprogramms zwischen Fakultätsgruppen ist oder es nicht rechtzeitig zuvor dem Bundesvorstand angezeigt wurde.
- c) Über die Kostentragung beschließt der Bundesvorstand.

(3) Kostenübernahme Bundesvorstand

Aufwendungen, die einem Inhaber eines Amtes der Vereinigung in dessen Ausübung entstehen, erstattet die Vereinigung entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten wenigstens anteilig.

- a) Erstattung der Fahrtkosten
 - ¹ELSA-Deutschland e.V. erstattet die Fahrtkosten der Bundesvorstandsmitglieder, sowie sonstiger Amtsträger, die ihnen bei der Ausübung ihrer Ämter entstehen.
 - ²ELSA-Deutschland e.V. erstattet für Fahrten, die zu Vereinszwecken getätigt worden sind, 0,25 € pro gefahrenem Kilometer.
 - ³Die Kosten sind möglichst gering zu halten.
- b) Bereitstellen von Büroräumen
 - ¹Den Bundesvorstandsmitgliedern von ELSA-Deutschland e.V. werden für die Wahrnehmung der Aufgaben während der Amtszeit Büroräume mit Unterbringungsmöglichkeit am Standort von ELSA-Deutschland e.V. inklusive Nebenkosten auf Kosten des Vereins zur Verfügung gestellt.
 - ²Bei der Anmietung der Räumlichkeiten soll aus Kostengründen darauf geachtet werden, möglichst wenige unterschiedliche Räumlichkeiten zu mieten.
 - ³Die Nebenkosten sind möglichst gering zu halten.
- c) Pauschalisierte Kostenerstattung
 - ¹Für Aufenthalte außerhalb Heidelbergs oder außerhalb des jeweiligen Wohnortes, die der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Tätigkeiten des Bundesvorstandes von ELSA-Deutschland e.V. dienen, wird den Mitgliedern des Bundesvorstandes eine pauschalisierte Kostenerstattung gewährt.
 - ²Es erfolgt eine Erstattungspauschale von 5,00 € ab acht Stunden Abwesenheit, von 10,00 € ab zwölf Stunden Abwesenheit und ab 16 Stunden Abwesenheit 15,00 € innerhalb von 24 Stunden.
 - ³Erstattungen sind aus den jeweiligen personenbezogenen Budgets vorzunehmen und für Maßnahmen ausgeschlossen, bei denen die durch die Reise entstehenden Mehrkosten bereits durch anderweitige Beiträge getragen wird.
 - ⁴Entstehen Kosten, welche den Pauschalbetrag übersteigen, können diese bei Vorlage der jeweiligen Kostennachweise vom Bundesvorstand für Finanzen nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit erstattet werden.
 - ⁵In strittigen Fällen entscheidet der Bundesvorstand.

d) Ehrenamtspauschale

Die Mitglieder des Bundesvorstandes sollen ab dem Amtsjahr 2018/19 im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Sockelbetrag von monatlich 60€ erhalten.

§ 18 Interne Regelungen

Weitere interne Regelungen können in der Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Generalversammlung festgelegt werden.